

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 36

Rubrik: Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinden zerstreut sind, herrscht sowohl beim rechtlich-judicierenden Publikum, als teilweise auch bei den Gemeindebehörden ein oft fühlbarer Mangel an Kenntnissen über Inhalt, Wesen und Bedeutung derselben. Mit dem Wunsche, diese Arbeit möge dazu beitragen, den besagten Mangel zu einem wesentlichen Teile zu heben und damit auch die Anwendung der geltenden Vorschriften zu erleichtern, und im ganzen Kanton, sowohl bei Behörden als beim Publikum möglichst einheitlich zu gestalten, wird sie hienit der Öffentlichkeit übergeben.“

Der Verfasser sucht diese gesteckten Ziele durch Behandlung folgender Hauptfragen zu erreichen:

Einleitung.

1. Baupolizeirecht und Baurecht.
2. Die Grundlagen des Baupolizeirechtes.

I. Formelles Baupolizeirecht.

3. Die Baupolizeibehörden.
4. Verfahren bei der Aufstellung von Überbauungs- und Baulinienplänen.
5. Das Baugesuch und Einspracheverfahren.
6. Verfahren bei der Umlegung von Baugelände und bei der Grenzregelung.
7. Folgen bei Nichtbeachtung baupolizeilicher Vorschriften.

II. Materielles Baupolizeirecht.

8. Helmschutz und Aesthetik.
Die Bebauung.
9. Baulinien- und Überbauungspläne.
10. Die Umlegung von Baugelände und die Grenzregelung.
11. Die Bauzonenvorschriften.
12. Die Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften.

Der Bau.

13. Das Baugrundstück.
14. Gebäudehöhe und Anzahl der Stockwerke.
15. Umfassungswände, Brandmauern und Dächer.
16. Der Innenbau.
17. Einzelne Räume.
18. Einrichtung zur Entfernung der Abwässer.
19. Vorkehrungen während der Bauausführung.

Schon diese Aufzählung beweist, daß die Arbeit von Dr. D. Elser sich nicht bloß mit einzelnen Kapiteln der kantonalen Baupolizei befaßt, sondern den Stoff umfassend, gründlich und systematisch behandelt.

Leider muß man sich's mit Rücksicht auf den Raum verlagern, aus dem Werk so eingehend zu zitieren, wie es für manche wünschbar und angesichts der klaren, erschöpfenden Ausführungen angezeigt wäre. Wir beschränken uns im Nachfolgenden darauf, diejenigen Punkte näher zu besprechen, die für weitere Kreise Interesse haben. Wir halten uns hiebei an die oben angeführte Reihenfolge.

Einleitung.

§ 1. Baupolizei und Baupolizeirecht.

I. Unter Baupolizei versteht man die im öffentlichen Interesse erfolgende Einwirkung der staatlichen und kommunalen Organe auf die Ausübung und Gestaltung der baulichen Anlagen. Ihre Aufgabe ist keine geringe. Sie bezweckt namentlich Schutz gegen Feuergefahr, die Baufestigkeit, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Sicherung des öffentlichen Verkehrs und nicht zuletzt den Schutz ästhetischer Interessen (Verhütung der Verunstaltung des Orts, Straßen- und Landschaftsbildes, Erhaltung künstlerisch und geschichtlich wertvoller Bauten und Bauteile. Demnach ist sie einer der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Es gibt eine Baupolizei im weiteren und eine solche im engeren Sinne. Erstere erstreckt ihre Zuständigkeit auf alle nur möglichen baulichen Anlagen: Hochbauten, Straßen, Kanäle, Brücken, Eisenbahnen, Tunnel, elektr. Anlagen zc.; letztere betrifft im wesentlichen die unter und über dem Erdboden gelegenen Bauten und zugehörigen Bauteile, die Menschen oder Sachen zum Schutz gegen äußere Unbill dienen. Hierzu rechnet man meistens auch noch Gerüste, Gerüstabfriedungen, Einfriedungen, Entwässerungsanlagen u. a. m. Eine scharfe Trennung der Baupolizei im engeren von derjenigen im weiteren Sinne läßt sich nicht durchführen.

Überdies greifen noch andere Gebiete der öffentlichen Verwaltung hier ein, vor allem Gesundheits-, Verkehrs-, Feuer-, Wirtschafts-, Fabrik-, Gewerbe-, Bahnpolizei zc.

II. Baupolizeirecht ist die Summe derjenigen Rechtsätze, welche die Baupolizei im engeren Sinne betreffen.

Das formelle Baupolizeirecht enthält die Regeln, die bestimmen, wo und wie man bauen darf oder bauen muß; es enthält daher die organisatorischen Bestimmungen, Vorschriften über das Verfahren zc.

Das materielle Baupolizeirecht bedeutet eine im öffentlichen Wohle gelegene, gesetzliche, öffentlich rechtliche Beschränkung des Inhalts des Grundeigentums in dem Sinne, daß der Eigentümer sein Recht in bestimmter Richtung nicht ausüben darf oder sich gewisse Eingriffe gefallen lassen muß. Diese Schranke muß aber, um als solche gültig zu sein, durch das objektive Recht, d. h. durch Gesetze oder durch eine auf gesetzlicher Grundlage ruhende, allgemein verbindliche Verordnung begründet werden und darf nicht willkürlich sein. Bloße Verwaltungsanordnungen genügen nach bundesgerichtlichen Entscheidungen nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Marktberichte.

Der Verband Schweizerischer Dachpappenfabrikanten ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

„Die Verteuerung der zur Herstellung der Dachpappen, des Holzements, der Klebemassen, kurz aller Leerprodukte nötigen Rohmaterialien, hat seit unserem vor drei Monaten erlassenen Zirkulare eine neue und ganz wesentliche Steigerung erfahren. Diese Preissteigerung hat ihren Grund einmal in der Verteuerung der Rohmaterialpreise unserer Rohpappenfabrikation. Zum zweiten und in der Hauptsache in der starken Erhöhung, welche die Preise für Steinkohlenteer, Schwefel, Colophonium u. a. erlitten haben. Während die Preissteigerung für die letztgenannten Produkte, für welche wir auf das Ausland angewiesen sind, leicht verständlich ist, bedarf die Preissteigerung für den Steinkohlenteer einiger Erläuterungen. Die Kohlenpreise sind infolge der beschränkten Zufuhr und der Preiserhöhung durch die Syndikate und Bergwerksverwaltungen gestiegen; zu einem guten Teil ist die Qualität der Kohlen verändert, so daß die Ausbeute an Steinkohlenteer nicht die frühere Höhe erreicht. Zu all dem kommt, daß der Bund für Heereszwecke ebenfalls einen bedeutenden Teil der Leererzeugung in Anspruch nehmen muß. Unsere Lieferanten, die Gaswerke, können den großen Ausfall nicht durch Erhöhung des Gaspreises einbringen; denn das Gas ist ein täglicher Bedürfnisartikel für das ganze Volk geworden und eine Erhöhung der Gaspreise ist das letzte Mittel, das zur Anwendung kommen dürfte. So war eine Erhöhung der Preise für die Nebenprodukte der Gaszerzeugung unausweichlich.

All das nötigt auch uns neuerdings eine weitere Preiserhöhung eintreten zu lassen. Wenn wir diese

Preiserhöhung nicht in Prozenten notieren, so geschieht das aus der Erwägung, daß bei der heutigen Lage des Marktes eine solche Preisnotierung nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sind auch die von unsern Mitgliebrern gegebenen Preise und Preisofferten stets nur freibleibend.

Die Ökonomie im Verbrauch unserer Rohmaterialien veranlaßt uns auch, die Produktion in den dünneren Dachpappennummern auf ein Minimum zu reduzieren und den Verkauf der Dachpappen fast ausschließlich auf die Mittelstärken Nr. 2 bis 4 zu beschränken, immerhin in der Meinung, daß dem Bezuge der stärkeren Qualitäten kein Hindernis im Wege stehen soll. Doch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß bei den Nummern, welche außer den Nummern 2 bis 4 liegen, mit einer längeren Lieferfrist bei größeren Bezügen zu rechnen ist.

Unsere Kundschaft darf versichert sein, daß unser Bestreben dahin geht, allen Ansprüchen unserer inländischen Kundschaft vorab gerecht zu werden. Wir werden nicht unterlassen, wenn die Preisverhältnisse für unsern Rohmaterialbezug sich bessern, diese Besserung auch unserer Kundschaft wieder zugute kommen zu lassen.“

Verschiedenes.

Schweizer. Einfuhrtrist. Der Verwaltungsrat der S. S. S. in Bern hat folgende neue Syndikate anerkannt: 1. Verband Schweizerischer Großisten der Kolonialwarenbranche, mit Sitz in Bern, Sekretär S. Pigoet (Schwanengasse 5). Waren: Sämtliche Kolonialwaren. 2. Genossenschaft Schweizerischer Importeure der Produkte, Rohstoffe und Fabrikate der Nahrungs- und Genussmittelbranche, mit Sitz in Bern, Sekretär Fürsprecher Held (Bundesgasse 28). Waren: Sämtliche Produkte, Rohstoffe und Fabrikate der Nahrungs- und Genussmittelbranche. 3. Verband Schweizerischer Fabrikanten für Ole, Fette und Harzprodukte, mit Sitz in Zürich, Sekretär Dr. Hugo Meier (Stampfenbachstraße 57). Waren: Ole, Fette, Harze und verwandte Produkte (Terpentindl, Paraffine, Petroleum, Wachse (zu industriellen Zwecken)). 4. Verband Schweizerischer Farbstoffkonumenten, mit Sitz in Zürich, Geschäftsleitung Rudolf Bodmer (Dufourstraße 58). Waren: Sämtliche Chemikalien und Farbstoffe der Färbereindustrie. 5. Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, mit Sitz in Territet, Präsident Herr Dubochet. Waren: Bedarfsartikel (insbesondere Kupfer) der Elektrizitätswerke. 6. Importsyndikat der Schweizerischen Schuhindustrie, mit Sitz in Solothurn, Sekretär Dr. Reinhardt. Waren: Leder, Stoffe, Draht, Garne, Stiften, Maschinen und Maschinenbestandteile usw. für die Schweizerische Schuhindustrie.

Die zürcherische Vereinigung für Heimatschutz hielt im Schloß Wülflinaen ihre Jahresversammlung ab, die sich eines guten Besuches erfreute. Aus dem Jahresbericht des Obmanns ist ersichtlich, daß es dem Vorstande nicht an Arbeit fehlte und daß noch viel zu tun ist, um der Heimatschutz-Idee überall die gebührende Geltung zu verschaffen. Es galt, da und dort einzuschreiten gegen Projekte, die unschön ausgestaltet werden sollten. Der Vorstand richtete auch eine Eingabe an die kantonsräthliche Kommission zur Begutachtung des Baugesetz-Entwurfes und wünschte darin u. a. die Schaffung einer kantonalen Bauberatungsstelle und eine Bestimmung, daß die Gemeinden nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht haben sollen, Vorschriften zum Schutze von Naturdenkmälern, Dorf- und Landschaftsbildern zu erlassen.

Nach der Genehmigung der Jahresrechnungen wurden die Vorstandswahlen getroffen; dem Vorstand gehören an die Herren E. Usteri, Architekt, Zürich, Ob-

mann; Hans Schulthess, Buchbändler, Säckelmesser; Dr. E. Stauber, Schreiber; Kantonsbaumeister Fiebig; R. Ganz; Dr. H. Giesler; Dr. F. Hegi; Prof. Dr. Meyer von Knonau; Dr. Trog und E. Gyr in Zürich; Richard Bühler und Professor Rittmeyer, Winterthur; Architekt F. Meier, Wezikon; Kantonsrat Meyer-Ruoca in Winkel-Bilach und Prof. Dr. Huber, auf Schloß Wyden. Der vom Vorstand vorgelegte Entwurf von neuen Satzungen erhielt einhellig die Genehmigung. Nach den Verhandlungen besichtigte man die prächtigen Räume des Schlosses, die Kunstwerke von hohem Wert bergen; das Juwel ist der prächtige, einzigartige, grün glasierte Turmofen in der Herrenstube, deren Fächerwerk und Decke ebenfalls hoch geschätzt werden. Das Schloß gehört der Stadt Winterthur, die kunstvollen Altentümer der Gottfried Keller-Stiftung.

Submissionswesen in Luzern. Der Große Stadtrat hat eine Motion erheblich erklärt, die beantragt, der Stadtrat möge halbmöglichst eine Vorlage für eine Submissionsverordnung einbringen.

Grundbuchvermessung in Oberwinterthur (Zürich). Die gutbesuchte Gemeindeversammlung hat den Antrag des Gemeinderates betr. Ausführung der Grundbuchvermessung auf dem Gebiete der politischen Gemeinde diskussionslos angenommen. Die Vermessung ist eine Forderung von § 266 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie wird nach Berechnung des Regierungsrates auf rund 70,000 Fr. zu stehen kommen. Den Löwenanteil, das heißt 70 %, trägt der Bund, 14 % der Kanton und 16 % die Gemeinde. Diese wälzt die Hälfte ihres Anteils, also 8 %, auf die Schultern der Grundeigentümer ab, so daß die Gemeindekasse durch die Vermessung noch mit etwa 5500 Fr. belastet wird. Zulasten der Grundeigentümer fallen ferner die Kosten der Vermessung, die auf 25 Fr. pro Hektare veranschlagt sind und für das 1713 Hektaren umfassende Gebiet der politischen Gemeinde das hübsche Stümmchen von 42,800 Franken ausmachen. Es ist vorgesehen, die Vermessung in drei Sorten durchzuführen. Die erste Sorte umfaßt die Zivilgemeinde Oberwinterthur, die zweite die Zivilgemeinden Grundhof, Stadel, Reulingen und Hinzikon und die dritte Sorte die Zivilgemeinden Hegi und Riketwil. Um den Grundbesitzern die Leistung ihrer Betreffnisse zu erleichtern, ist vorgesehen, sie auf drei Jahre zu verteilen, das heißt auf denjenigen Zeitabschnitt, den die Vermessung voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

Gewerbliche Fortbildungsschule Landquart. Im Hotel Landquart fand die 5. Interessentenversammlung der gewerblichen Fortbildungsschule Landquart statt. Der Vorstand für die dreijährige Amtsdauer wurde neu bestellt aus den bisherigen Mitgliedern, den Herren: Ingenieur

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenreies Verpackungsbandeisen**

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.